

WAHLORDNUNG

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung gibt sich der KSV Klein Karben 1890 e.V. folgende Wahlordnung:

§ 1 Anwendbarkeit der Wahlordnung

Die Wahlordnung findet Anwendung bei

- a) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Wahl von Vereinsorganen.

§ 2 Wahl und Aufgaben des Versammlungsleiters

- 1. Nach der Wahl als Versammlungsleiter übernimmt dieser die Leitung der Versammlung.
- Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Rednerbeiträge sind während des Wahlvorganges nicht zuzulassen.
- 3. Der Versammlungsleiter kann bei Wahlen zur Erfüllung seiner Aufgaben Helfer heranziehen, die auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Helfer haben die Aufgabe, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis der Stimmenauszählung dem Versammlungsleiter mitzuteilen.
- 4. Die Entlastungen der Vereinsorgane wird vom Versammlungsleiter beantragt. Siehe § 3 der Wahlordnung.

§ 3 Entlastungen

- Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu entlasten. Die Entlastung bezieht sich auf den Zeitraum des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
- 2. Die Gesamtentlastung der Mitglieder des Vorstandes ist möglich, wenn dies
 - a) von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird und
 - b) die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Gesamtentlastung beschließt.
- 3. Weiterhin werden entlastet: die Vereinsjugendleitung, der Vereinsjugendsprecher, der Pressewart, der Vereinsprotokollführer. Eine Gesamtentlastung ist möglich.

§ 4 Wahlen

- Die Reihenfolge der zu w\u00e4hlenden Vereinsorgane bestimmt sich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Satzung und bei der au\u00dberordentlichen Mitgliederversammlung nach der Tagesordnung.
- 2. Die Wahl ist geheim. Ein vorgeschlagener Kandidat ist vor dem Wahlgang zu befragen, ob er bereit ist, sich zur Wahl zu stellen. Ist für ein Amt eines Vereinsorgans nur ein Anwärter vorhanden, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.
- Nach der Wahl des jeweiligen Vereinsorgans ist der Kandidat zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Bejaht er dies, so ist er gewählt.
- 4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 5 Einzelwahl

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattzufinden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei der Stichwahl ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ausreichend. Sollte auch nach einer 2. Stichwahl keine Entscheidung gefallen sein, so entscheidet das Los.

§ 6 Listenwahl

- 1. In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- 2. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- 3 Stellen sich nicht mehr Kandidaten zur Wahl, als Mitglieder des Vereinsorgans zu wählen sind, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird

§ 7 Entsprechende Anwendung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung gilt entsprechend für alle übrigen Wahlen und Versammlungen innerhalb des Vereins.

§ 8 Inkrafttreten der Wahlordnung

Diese Wahlordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. März 2003 beschlossen.

Sie tritt mit Beschlußfassung in Kraft. Sie ersetzt alle vor diesem Zeitpunkt gültigen Fassungen.

1.Vorsitzender

Worsitzender

Larben

Schatzmeister^l